

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung hat sich der der Kultur- und Tourismusausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in öffentlicher Sitzung am 12.12.2018 die nachstehend aufgeführte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Einrichtungen oder deren kulturelle Projektvorhaben im ländlichen Raum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gegeben.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Einrichtungen oder deren kulturelle Projektvorhaben im ländlichen Raum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I Allgemeine Verfahrensgrundsätze	3-10
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	3-4
1.1 Zuwendungszweck	3-4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
2. Gegenstand und Ziele der Förderung, Ausschlusskriterien	4-5
2.1 Gegenstand der Förderung	4
2.2 Ziele der Förderung im ländlichen Raum	5
2.3 Ausschlusskriterien	5
3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger	5-6
3.1 Antragsberechtigte	5
3.2 Räumlicher und inhaltlicher Bezug	5
3.3 Weiterleitung an Dritte	6
4. Zuwendungsvoraussetzungen	6-7
4.1 Antragsteller	6-7
4.2 Maßgaben	7
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	8-10
5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart	8
5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung	8-9
5.3 Zuwendungsfähige Einrichtungen und Vorhaben	9
5.4 Zuwendungsfähige und nichtzuwendungsfähige Ausgaben	9-10
Teil II Verwaltungsverfahren	10-20
6. Antragsverfahren/-fristen	10-13
6.1 Antragstellung	10-12
6.2 Antragstellung vorzeitiger Maßnahmebeginn	13
7. Bewilligungsverfahren	13-14
7.1 Bewilligung	13-14
7.2 Ausschluss eines Antrages vom Bewilligungsverfahren	14

	Seite
8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	14
8.1 Mitteilungspflichten	14
8.2 Verletzung der Mitteilungspflichten	14
9. Auszahlungsverfahren	15
9.1 Auszahlungsfristen	15
9.2 Auszahlung bei Anteilfinanzierung	15
9.3 Auszahlung in Teilbeträgen	15
10. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweis und Prüfung der Verwendung	16-18
10.1 Verwendung der Zuwendung	16
10.2 Verwendungsnachweisführung	17
10.3 Vereinfachter Verwendungsnachweis	18
10.4 Prüfung der Verwendung der Zuwendung	18
11. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	19
11.1 Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides	19
11.2 Erstattung der Zuwendung	19
11.3 Verzinsung des Erstattungsanspruchs	19
11.4 Geringfügigkeit	19
12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	19-20
12.1 Förderhinweis	19
12.2 Belegexemplare der Veröffentlichungen	20
12.3 Inklusion und Barrierefreiheit	20
Teil III Sonstige Förderbestimmungen	20-21
13. Komplementärfinanzierung durch den Landkreis	20-21
13.1 Voraussetzungen für Komplementärfinanzierung von Landesprojekten	20
13.2 Abstimmung der Fristen mit dem Land	21
Teil IV Schlussbestimmungen	21
14. In-Kraft-Treten	21
Anlage: Übersicht über Ortsteile im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die „ländlicher Raum“ im Sinne der Richtlinie sind	22-26

Teil I Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, nachfolgend Landkreis genannt, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projektmaßnahmen in den regionalen ländlichen Räumen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die ohne die Zuwendung des Landkreises sonst nicht oder in dem erforderlichen und notwendigen Umfang betrieben oder umsetzbar wären und an deren Realisierung der Landkreis ein erhebliches Interesse hat.

Im Sinne dieser Richtlinie gehören dazu die Einheitsgemeinden Stadt Aken, Stadt Köthen, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Südliches Anhalt, Stadt Zerbst, Stadt Zörbig, Osternienburger Land und Muldestausee mit ihren Ortsteilen. Darüber hinaus gilt die Richtlinie für die ländlich geprägten Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen (u. a. Rödgen, Thalheim), Köthen und Zerbst. Dieser Richtlinie ist als Anlage eine Übersicht über die Ortsteile im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die ländlicher Raum i. S. der Richtlinie sind, beigelegt.

Die Förderung des Landkreises soll insbesondere im Zusammenwirken mit den kommunalen Trägern dazu beitragen, die in den regionalen ländlichen Räumen bestehenden kulturellen Einrichtungen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus sollen im Rahmen einer Anschubfinanzierung geplante kulturelle Einrichtungen und Projektvorhaben gefördert und in ihrer weiteren Entwicklung unterstützt werden.

Der Landkreis möchte im Sinne dieser Richtlinie lokale und regionale Leuchtturmprojekte in den ländlichen Einheitsgemeinden fördern, welche einerseits die Verbundenheit und Identifikation der ländlichen Bevölkerung mit ihrer Region stärken und entwickeln, andererseits sollen diese Projekte eine Signalwirkung in der Kommune und darüber hinaus haben, um das Interesse von Menschen aus anderen Regionen zu wecken und somit den Bekanntheitsgrad für die Einrichtung und oder das Projektvorhaben und die Region zu erhöhen.

Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestimmt der Kreistag im Rahmen seiner Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des Landkreises für das jeweilige Haushaltsjahr.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 246) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBl. LSA S. 241) sowie in Anwendung des RdErl. des MF vom 06. Juni 2016 – 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBl. LSA S. 383) und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2016 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 - (AGVO)] i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen und der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

2. Gegenstand und Ziele der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind kulturelle Einrichtungen und Projektvorhaben, die darauf ausgerichtet sind, vielfältige und attraktive kulturelle Angebote für die in den regional ländlichen Räumen lebende Bevölkerung zu unterbreiten und nachhaltig zu etablieren. Hierdurch soll die lokale wie auch die regionale Identität gestärkt und dem Bevölkerungsrückgang auf dem Land entgegengewirkt werden.

Kulturelle Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Institutionen, die einer breiten Öffentlichkeit und allen Bevölkerungsschichten zugänglich sind, die gezielt und nachhaltig kulturelle und Bildungsangebote unterbreiten, die der kulturellen Begegnung, dem Austausch und der kulturellen und künstlerischen Betätigung dienen. Zu diesen kulturellen Einrichtungen zählen insbesondere Museen, Heimatstuben, Kultur- und Gemeindezentren etc.

2.2 Ziele der Förderung im ländlichen Raum

- Entwicklung einer ausgewogenen kulturellen Infrastruktur,

- Erhaltung, Entwicklung und Schaffung von kulturellen Einrichtungen und Projekten, mit vielfältigen, alltagsnahen und kulturellen Angeboten für alle Bevölkerungsschichten und Generationen,
- Stärkung und Entwicklung der lokalen und regionalen Identität sowie des kommunalen Gemeinwesens.

2.3 Ausschlusskriterien

Von einer Förderung i. S. d. Richtlinie ausgeschlossen sind Einrichtungen und Projektvorhaben,

- die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- die einen kommerziellen Charakter haben,
- die ausschließlich parteipolitisch, religiös sowie vereinsintern ausgerichtet sind,
- die ihren Schwerpunkt nicht im kulturellen Bereich haben.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wie für den „ländlichen Raum“ in der Anlage abgebildet

- für kulturellen Einrichtungen/Projektvorhaben in eigener Trägerschaft,
- für kulturelle Einrichtungen/Projektvorhaben in Trägerschaft von juristischen Personen des privaten Rechts im eigenen kommunalen Zuständigkeits- und Wirkungskreis.

3.2 Räumlicher und inhaltlicher Bezug

Die zu fördernden kulturellen Einrichtungen und Projektvorhaben müssen einen räumlichen oder fachlich inhaltlichen Bezug zur Einheitsgemeinde sowie zum Landkreis aufweisen.

3.3 Weiterleitung an Dritte

Der Zuwendungsempfänger darf die vom Landkreis gewährte Zuwendung nur an Dritte (u. a. juristische Personen des privaten Rechts) weiterleiten, die in das Antragsverfahren involviert sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Antragsteller

4.1.1 Gefördert werden grundsätzlich nur Einrichtungen oder Projektvorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und deren Förderzeitraum auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt ist. Dies ist durch einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan, welcher hierfür alle Aufwendungen und Erträge enthält, nachzuweisen. Die dem Antragsteller gewährte Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Einrichtung oder des Projektvorhabens führen.

4.1.2 Gefördert werden grundsätzlich nur Antragsteller, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eigenmittel zur Finanzierung der Einrichtung und/oder des Projektvorhabens einsetzen und/oder sich nachweislich um die Einwerbung von Drittmitteln bemüht haben.

Der Antragsteller muss glaubhaft darstellen können, dass die Einrichtung und/oder das Projektvorhaben mit den zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mitteln nicht realisiert werden kann.

Die Förderung folgt dabei dem Nachrangigkeitsprinzip, nachdem der Landkreis eine Förderung nur insoweit vorzunehmen hat, als

1. eine andere Finanzierung durch eigene Mittel des Antragstellers oder Drittmittel nicht möglich ist,
2. eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt ist und dies bei Antragstellung dargelegt bzw. nachgewiesen wird.

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Landkreismittel erfolgt.

4.1.3 Die Bewilligungsbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Förderung eine potenzielle Beihilfe nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen darstellt.

4.2. Maßgaben

4.2.1 Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen und Projektvorhaben (Leuchtturmprojekte) mit nachhaltiger lokaler und regionaler Bedeutung und an deren

Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks der Landkreis ein erhebliches Interesse hat.

4.2.2 Gefördert werden ausschließlich Projektvorhaben, mit denen bei der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Beabsichtigt der Antragsteller mit dem Projektvorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen, so bedarf es einer Antragstellung auf eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

4.2.3 Gefördert werden Einrichtungen und Projektvorhaben im Rahmen einer Anschubfinanzierung. Nicht gefördert werden Folgekosten (u. a. Bewirtschaftung, Unterhaltung) des Projektvorhabens.

4.2.4 Nicht gefördert werden wiederkehrende Projektvorhaben.

4.2.5 Hat ein Antragsteller für eine Einrichtung und/oder ein Projektvorhaben bereits Fördermittel erhalten, so kann dieser für ein weiteres Projektvorhaben erst nach Ablauf von vier Jahren eine Förderung beantragen.

4.2.6 Der Landkreis fördert kulturelle Einrichtungen und Projektvorhaben i. S. d. Richtlinie bis maximal 25.000,00 Euro an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

5.1.1 Projektförderung

Der Landkreis gewährt i. S. d. Richtlinie und im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (*Anteilfinanzierung*).

5.1.2 Institutionelle Förderung

Der Landkreis gewährt i. S. d. Richtlinie und im Rahmen der institutionellen Förderung Zuwendungen in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen als institutionelle Förderung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die kulturelle Einrichtung und das bestehende Haushaltsjahr.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Projektförderung

Die Zuwendungshöhe bei Projektvorhaben kann für den zu fördernden Zweck bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 25.000,00 Euro an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich. Der Antragsteller hat sich nachweislich um eine Mitfinanzierung bei seiner Sitzgemeinde zu bemühen.

Eine finanzielle Beteiligung weiterer Zuwendungsgeber an dem Projektvorhaben wird nicht ausgeschlossen. Dies ist gegenüber dem Landkreis als Zuwendungsgeber durch den Antragsteller anzuzeigen (Antragskopie). Ein entsprechender Nachweis über die Höhe der gewährten Zuwendung durch Dritte ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung vorzulegen.

5.2.2 Institutionelle Förderung

Die Zuwendungshöhe bei kulturellen Einrichtungen kann höchstens 25.000,00 Euro zur Deckung der gesamten Ausgaben (ohne Personalkosten) oder eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers im bestehenden Haushaltsjahr betragen.

5.3 Zuwendungsfähige Einrichtungen und Vorhaben

Zuwendungsfähige Einrichtungen können insbesondere sein:
Museen, Heimatstuben, Kultur- und/oder Gemeindezentren (vgl. Pkt. 2.1)

Zuwendungsfähige Projektvorhaben können sein:
investive Maßnahmen und Baumaßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Schaffung von kulturellen Einrichtungen oder andere Projekte, die in ihrer Bedeutung über den Raum der antragstellenden Kommune hinauswirken und deren Nachhaltigkeit erkennbar ist.

5.4 Zuwendungsfähige und nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung und/oder dem Projektvorhaben entstehenden und je nach Art und Umfang der Maßnahme angemessenen Ausgaben.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Bewirtschaftungskosten (u. a. Energie, Heizung, Wasser, Abwasser, Reinigung),
- Miete und Mietnebenkosten
- Kosten für Versicherungen,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit/Werbung,
- Kosten für Sach- und Verbrauchsmaterial,
- Kosten für Bürobedarf, Telefon, Porto etc.
- Kosten für technische Geräte, sonstige Ausstattungen und Ausrüstungen,
- Kosten für investive und Baumaßnahmen zur Schaffung, Erweiterung, Modernisierung oder Rekonstruktion (Instandhaltung bzw. Instandsetzung) von kulturellen Einrichtungen (unter Beachtung und Anwendung des öffentlichen Vergaberechts).

5.4.2 Nichtzuwendungsfähige Ausgaben sind:

- unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen),
- Aufwendungen für allgemeine kommunale oder Vereinszwecke (die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten sowie Mitgliedsbeiträge für Verbände/Dachverbände),
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist,
- Kosten für Honorare und Aufwandsentschädigungen.

Teil II Verwaltungsverfahren

6. Antragsverfahren/-fristen

6.1 Antragstellung

6.1.1 Antragstellung auf Förderung

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich **bis zum 01.10. des lfd. Kalenderjahres für das Folgejahr** zu stellen. Anträge für das Jahr 2019 sind schriftlich bis zum 31.05.2019 einzureichen.

Die erforderlichen Antragsformulare sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat I, Kulturamt, erhältlich und können über das Internet (<http://www.anhalt-bitterfeld.de>) abgerufen werden. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt, mit rechtsverbindlicher Unterschrift und den erforderlichen und notwendigen Unterlagen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat I, Kulturamt, einzureichen.

Art, Umfang und Notwendigkeit des vorgesehenen Vorhabens sind im Antrag detailliert darzustellen. Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung muss zudem die zur Beurteilung der Erforderlichkeit bzw. der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen und durch entsprechende Kostenkalkulationen zu belegen bzw. zu untersetzen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- detaillierte Beschreibung der Maßnahme, ggf. Konzeption,
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- bei einer institutionellen Förderung, ist der Wirtschafts- oder Haushaltsplan beizufügen,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- Begründung zum Eigenanteil des Antragstellers,
- Rechtsform und Vertretungsregelungen bzw. -befugnisse,
- bei kulturellen Einrichtungen der Nachweis zum Eigentümer bzw. zur Trägerschaft.

Im Finanzierungsplan ist der Eigenanteil des Antragstellers u. a. auch prozentual auszuweisen. Werden im Kosten- und Finanzierungsplan Einnahmen ausgewiesen, die z. B. über Eintrittsgelder akquiriert werden sollen, sind diese kalkulatorisch zu untersetzen. Dies gilt ausgabenseitig insbesondere auch für die ausgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben etc.

Der Landkreis kann im Rahmen des Prüfverfahrens weitere notwendige bzw. erforderliche Unterlagen vom Antragsteller abfordern. Soweit einnahme- als auch ausgabenseitig veranschlagte Planansätze nicht nachvollziehbar sind, ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, hat er im Kosten- und Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen (Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer).

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1)
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Bei allen beteiligten Stellen, die zur Finanzierung der kulturellen Einrichtung/des Projektvorhabens beitragen sollen, sind durch den Antragsteller identische Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.

6.1.2 Eingangsbestätigung

Der Antragsteller erhält vom Landkreis eine schriftliche Eingangsbestätigung zzgl. einer Registriernummer für die weitere Bearbeitung des Antrages.

Der zuständige Fachausschuss des Kreistages wird über den Sachstand bzgl. der Antragstellungen informiert.

6.1.3 Antragsprüfung und –entscheidung

6.1.3.1 Prüfung

Die Verwaltung prüft, ob die für die Förderung erforderlichen und notwendigen Angaben durch den Antragsteller vollständig erbracht worden und ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Die Verwaltung hat zudem zu prüfen, ob die Einrichtung oder Maßnahme bereits durch finanzielle Mittel des Landkreises gefördert wird (*Ausschluss einer Doppelförderung*).

Der Landkreis hat darüber hinaus zu prüfen, ob Projektvorhaben des Antragstellers innerhalb der vergangenen vier Jahre gefördert wurden.

Nach erfolgter Antragsprüfung erarbeitet die Verwaltung eine Beschlussempfehlung für den zuständigen Fachausschuss des Kreistages.

6.1.3.2 Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung der Verwaltung berät der Fachausschuss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung über die Förderung der eingereichten Anträge und entscheidet hierüber durch Beschlussfassung im Rahmen der durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Regelungen gemäß § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises wird insoweit verwiesen.

6.2 Antragstellung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

6.2.1 Antragstellung

Gemäß Nr. 1.3 der VV-LHO LSA zu § 44 dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Hierzu bedarf es einer rechtzeitigen (vor Maßnahmebeginn) und begründeten Antragstellung. Dies kann zeitgleich mit der Fördermittelbeantragung erfolgen.

Eine Refinanzierung bereits begonnener Maßnahmen ist rechtlich unzulässig.

6.2.2 Prüfung des Antrages

Insbesondere unter Heranziehung der rechtlichen Bestimmungen gemäß dem RdErl. vom 07.08.2013 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass), Abschnitt 6 – Vorzeitiger Maßnahmebeginn – in der jeweils geltenden Fassung, prüft die Verwaltung den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Die Bewilligung bzw. die Ablehnung eines Antrages erteilt die Verwaltung schriftlich durch Erlass eines Bescheides (Beschluss des Kultur- und Tourismusausschusses vom 04.05.2016, Beschluss-Nr. 28-05/2016).

Bei Anträgen von besonderer Bedeutung verbleibt die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn beim Kultur- und Tourismusausschuss (Beschluss des Kultur- und Tourismusausschuss vom 04.05.2016, Beschluss-Nr. 28-05/2016). Nach erfolgter Antragsprüfung erarbeitet die Verwaltung eine Beschlussempfehlung für den Fachausschuss, der hierüber grundsätzlich in öffentlicher Sitzung entscheidet.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis. Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet grundsätzlich der Kultur- und Tourismusausschuss.

Die Bewilligung bzw. die Ablehnung eines Antrages erteilt die Verwaltung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Fachausschuss schriftlich durch Erlass eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheides, sobald die haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt.

Der Fachausschuss ist über die Bescheiderteilungen durch den Landkreis sowie durch das Land zu informieren.

7.2 Ausschluss eines Antrages vom Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht,

- wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früher gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,
- wenn der Antragsteller im Rahmen des Prüfverfahrens keine sachbegründeten und entscheidungsrelevanten Unterlagen (nach Aufforderung) eingereicht hat.

8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

8.1 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

- er nach der Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen (öffentlichen) Zuwendungsgebern und sonstigen Dritten beantragt und/oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung in der Finanzierung der Maßnahme ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

8.2 Verletzung der Mitteilungspflichten

Verletzt der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflichten, prüft die Verwaltung eine Rücknahme bzw. den Teilwiderruf oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides.

9. Auszahlungsverfahren

9.1 Auszahlungsfristen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides auf schriftliche Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger.

Der Zeitraum bis zur Auszahlung der Zuwendung kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger die Anerkennung des Zuwendungsbescheides und den Verzicht auf die Einlegung des Rechtsbehelfs schriftlich gegenüber dem Landkreis erklärt.

Die im Zuwendungsbescheid benannten Auszahlungsfristen sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher vom Landkreis abfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für die fälligen Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

9.2 Auszahlung bei Anteilfinanzierung

Die Zuwendung darf bei Anteilfinanzierung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen finanziellen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

9.3 Auszahlung in Teilbeträgen

Bei längerfristigen Maßnahmen soll die Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich über Teilbeträge erfolgen. Die Höhe der Teilbeträge und die Zahlungsfristen sind im Zuwendungsbescheid festzulegen. Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrags sind der Verwaltung die bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachzuweisen.

10. Verwendung der Zuwendung, Verwendungsnachweis und Prüfung der Verwendung

10.1 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Alle Einnahmen (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, finanzielle Leistungen Dritter und die Zuwendung des Landkreises), die mit dem Zuwendungszweck in Zusammenhang stehen, sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung des Landkreises darf nur für die durch diesen im Zuwendungsbescheid anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen und Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Kosten- und Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung die im Kosten- und Finanzierungsplan für den Zuwendungszweck veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung des Landkreises anteilig. ***Auf die Mitteilungspflichten gemäß Pkt. 8.1 wird verwiesen.***

Die nach Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten finanziellen Mittel des Landkreises sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich an diesen zurückzuzahlen.

Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 150,00 Euro (Netto) übersteigt, sind zu inventarisieren. Sie verbleiben innerhalb einer Zweckbindungsdauer von mindestens 5 Jahren im Miteigentum des Landkreises. Die Zweckbindungsfrist ist

im Zuwendungsbescheid festzulegen. Erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger hierüber frei verfügen.

10.2 Verwendungsnachweisführung

Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der vom Landkreis gewährten Zuwendung verantwortlich. Er haftet für evtl. entsprechende Rückforderungsansprüche des Landkreises.

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes festgelegt wurde, ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung (*Verwendungsnachweis*) grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Kann dieser Termin im Ausnahmefall durch den Zuwendungsempfänger nicht eingehalten werden, hat dieser schriftlich und begründet eine Terminverlängerung zu beantragen. Über die Antragstellung entscheidet die Verwaltung. Sie kann zudem einen Zwischennachweis verlangen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach- und Tätigkeitsbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Der Zuwendungsempfänger hat zudem zu bestätigen, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die im Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (*Selbstauskunftspflicht des Zuwendungsempfängers*). Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und Zahlungen an Dritte sowie ggf. Verträge über Aufträge etc. im Original und in Kopie vorzulegen. Nach erfolgter Belegprüfung werden die Originalbelege mit einem Vermerk an den Zuwendungsempfänger zurückgesandt.

10.3 Vereinfachter Verwendungsnachweis

Bei einer Höhe der gewährten Zuwendung von bis zu 5.000 Euro ist grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (*Belegliste*), in dem die Einnahmen und die Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes in der zeitlichen Reihenfolge in monatlichen Summen unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zusammenzustellen sind. Die Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Antragsteller, die erstmalig eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie beim Landkreis beantragen.

10.4 Prüfung der Verwendung der Zuwendung

Die den Verwendungsnachweis prüfende Behörde ist der Landkreis. Die Verwaltung prüft, ob der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid einschließlich den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden.

Der Landkreis hat das Recht, die jeweiligen Vorhaben während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unabhängig von der Prüfung der Verwendungsnachweise durch das zuständige Fachamt besteht das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises.

Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfungsergebnis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich informiert.

Die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers, die dieser im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung beim Landkreis eingereicht hat bzw. die durch diesen (vor Ort) eingesehen wurden, sind mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichende Aufbewahrungsfristen vorschreiben.

11. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

11.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften.

11.2 Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG LSA) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

11.3 Verzinsung des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG LSA jährlich mit 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11.4 Geringfügigkeit

Abweichend von den VV-LHO LSA, § 44 Nr. 8.8, ist von einer Erstattung regelmäßig abzusehen, wenn der zu erstattende Betrag 25 Euro nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines Zinsanspruchs soll unterbleiben, wenn der berechnete Zinsbetrag einen Wert von 20 Euro nicht übersteigt.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Förderhinweis

Bei allen Veröffentlichungen, Bekanntgaben und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der durch den Landkreis geförderten Einrichtung und/oder dem geförderten Projektvorhaben stehen, ist auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

12.2 Belegexemplare der Veröffentlichungen

Von dem im Zusammenhang mit der durch den Landkreis geförderten Vorhaben erstellten Plakaten, Programmen, Dokumentationen, Werbematerialien etc. ist je ein Exemplar kostenlos mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis zu Dokumentationszwecken zur Verfügung zu stellen.

12.3 Inklusion und Barrierefreiheit

Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Einrichtungen und/oder Projektvorhaben ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbstständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Die individuellen Potenziale von behinderten Menschen zum selbstständigen Handeln sollten bei den Kultureinrichtungen und deren Angebote nicht eingeschränkt werden.

Die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1468) zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234, 3329) in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten.

Konzepte für kulturelle Einrichtungen oder Vorhaben für die sowohl Landkreis- als auch Landesfördermittel beantragt werden, haben soweit möglich die Aspekte von Inklusion und Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Teil III Sonstige Förderbestimmungen

13. Komplementärfinanzierung durch den Landkreis

13.1 Voraussetzungen für Komplementärfinanzierung von Landesprojekten

Der Landkreis kann Zuwendungen zur Komplementärfinanzierung für kulturelle Einrichtungen und/oder Projektvorhaben, die durch das Land im Rahmen einer Landesrichtlinie gefördert werden bzw. werden sollen, gewähren, soweit damit das besondere Interesse des Landkreises an dem zu fördernden Projekt oder Vorhaben nachgewiesen werden soll bzw. die Mitfinanzierung des Landkreises die Fördervoraussetzung durch das Land ist und entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises hierfür zur Verfügung stehen.

13.2 Abstimmung der Fristen mit dem Land

Die Verwaltung hat sich bei Fördermaßnahmen gemäß Pkt. 13.1 mit dem Land insbesondere hinsichtlich der Frist zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sowie der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises abzustimmen.

Teil IV Schlussbestimmungen

14. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kultureller Einrichtungen oder ihrer kulturellen Projektvorhaben im ländlichen Raum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kultureller Einrichtungen oder ihrer kulturellen Projektvorhaben im ländlichen Raum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Übersicht über Ortsteile im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die „ländlicher Raum“ im Sinne der Richtlinie sind:

Ortsteile (OT)	Ortsteile (OT)	Ortsteile (OT)
Aken	Rödgen, Zschepkau	Elsdorf
Kleinzerbst	Thalheim	Porst
Kühren	Reuden	Arensdorf, Gahrendorf
Mennewitz	Bobbau	Baasdorf
Susigke	Greppin	Dohndorf
	Holzweißig	Löbnitz a. d. L.
		Großwülknitz, Kleinwülknitz
		Hohsdorf, Merzien, Zehringen

Ortsteile (OT)	Ortsteile (OT)	Ortsteile (OT)
Altjeßnitz	Sandersdorf	Cösitz, Priesdorf
Jeßnitz (Anhalt)	Brehna	Göttnitz, Löbersdorf
Marke	Glebitzsch, Beyersdorf, Köckern	Großzüberitz
Raguhn	Heideloh	Löberitz
Retzau	Petersroda	Quetzdölsdorf
Schierau, Priorau, Niesau, Möst	Ramsin	Salzfurtkapelle,

		Wadendorf
Thurland	Renneritz	Schortewitz
Tornau vor der Heide, Lingenau, Hoyersdorf	Roitzsch	Schrenz, Rieda
	Zscherndorf	Spören, Prussendorf
		Stumsdorf, Werben
		Zörbig, Mößlitz

Ortsteile (OT)	Ortsteile (OT)	Ortsteile (OT)
Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe	Burgkernitz	Chörau
Fraßdorf	Friedersdorf	Diebzig
Glauzig, Rohndorf	Gossa	Dornbock, Bobbe
Görzig, Station Weißandt- Gölsau	Gröbern	Drosa
Großbadegast, Kleinbadegast, Pfriemsdorf	Krina	Elsnigk, Würflau
Gröbzig	Mühlbeck	Großpaschleben, Frenz
Hinsdorf	Muldenstein	Kleinpaschleben, Mölz
Libehna, Locherau, Repau	Plodda	Libbesdorf, Rosefeld
Maasdorf	Pouch	Micheln, Kietzen, Trebbichau
Meilendorf, Körnitz, Zehmigkau	Rösa, Brösa	Osternienburg, Pißdorf, Sibbesdorf
Piethen	Schlaitz	Reppichau
Prosigk, Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Ziebigk	Schmerz	Trinum
Quellendorf, Diesdorf	Schwemsal	Wulfen
Radegast		Zabitz, Maxdorf, Thurau
Reinsdorf		
Reupzig, Breesen, Friedrichsdorf, Storkau		
Riesdorf		
Scheuder, Lausigk, Naundorf		
Trebbichau a. d. F., Hohnsdorf		
Werdershausen		

Weißandt-Görlau, Gnetsch, Klein Weißandt		
Wieskau, Cattau		
Wörbzig		
Zehbitz, Lennewitz, Wehlau, Zehmitz		

Ortsteile (OT)
Bias
Pulspforde, Bonitz
Luso, Bone, Mühlisdorf
Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben
Buhlendorf
Deetz
Dobritz
Gehrden
Gödnitz, Flötz
Grimme
Güterglück, Trebnitz
Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim
Jütrichau, Pakendorf, Wertlau
Leps, Eichholz, Kermen
Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast
Moritz, Schora, Töppel
Nedlitz, Hagendorf
Nutha, Niederlepte, Nutha Siedlung
Polenzko, Bärenthoren, Mühro
Reuden/Anhalt, Reuden-Süd
Steutz, Steckby
Straguth, Badewitz, Gollbogen
Walternienburg, Ronney
Zernitz, Kuhberge, Strinum